



Brüssel, den 7. September 2022
(OR. en)

12168/22

AGRI 410
DELECT 160

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Sonderausschuss Landwirtschaft / Rat

Nr. Vordok.: 11841/22

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 22.8.2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für Kontrollbescheinigungen und Teilkontrollbescheinigungen und hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für in der Ukraine ausgestellte Kontrollbescheinigungen
– *Delegierter Rechtsakt – Absicht, keine Einwände zu erheben*

1. Die Kommission hat dem Rat am 22. August 2022 gemäß Artikel 54 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 den oben genannten Entwurf einer delegierten Verordnung vorgelegt. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Vorschriften über die amtlichen Kontrollen von zur Einfuhr in die Union bestimmten Sendungen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und über die Kontrollbescheinigung festzulegen.
2. Mit dem Entwurf eines delegierten Rechtsakts werden die Übergangsbestimmungen, nach denen die Kontrollbescheinigungen für ökologische/biologische Erzeugnisse in den Mitgliedstaaten und in der Ukraine in Papierform ausgestellt und auf dem Papier mit dem Sichtvermerk versehen werden können, bis zum 30. November 2022 verlängert.
3. Die Delegationen hatten bis zum 6. September 2022 Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Bis zu diesem Zeitpunkt hat keine Delegation Einwände erhoben oder Bemerkungen vorgebracht.
4. Vor diesem Hintergrund wird der Sonderausschuss Landwirtschaft ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Entwurfs einer delegierten Verordnung (Dokument ST 11841/22) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.